

## AUSSTELLERVERTRAG ANMELDEFORMULAR

### 1.0 Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an der AMA Aargauer Messe Aarau 2021 verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Ausstellerreglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Veranstalterin: AMA Messe und Kongress AG, Rössligutstrasse 2, 5000 Aarau, Tel. 062 822 03 35, Fax 062 822 03 36, info@ama.ch, www.ama.ch.

### 2.0 Adressen

#### Ausstelleradresse allgemein

Firma

Strasse

Postfach

Land/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

#### Kontaktperson

 Herr  Frau

Vorname

Nachname

Position

Telefon direkt

Mobile

E-Mail

Branche des Ausstellers

#### Rechnungsadresse

 Gleich wie Ausstelleradresse Herr  Frau

Firma

Strasse

Postfach

Land/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

#### Lieferadresse Paketsendungen

 Gleich wie Ausstelleradresse Herr  Frau

Firma

Strasse

Postfach

Land/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

**Der Aussteller bestätigt, dass er das Ausstellerreglement erhalten, gelesen und akzeptiert hat.  
Das Ausstellerreglement bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.**

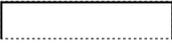
Ort, Datum

Firmenstempel

Rechtsgültige Unterschrift

Name in Blockschrift

Position im Betrieb

3.0 Standfläche (Alle Preisangaben ohne MwSt.)	Länge	Tiefe*	Total	Preis/m <sup>2</sup>	Frühbucherpreis/m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> <b>Reihenstand</b> (1 Front)* 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 210.–	CHF 190.–
<input type="checkbox"/> <b>Reihenstand</b> (2 Fronten)** 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 235.–	CHF 215.–
<input type="checkbox"/> <b>Eckstand</b> (2 Fronten)** 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 235.–	CHF 215.–
<input type="checkbox"/> <b>Kopfstand</b> (3 Fronten)*** 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 255.–	CHF 235.–
<input type="checkbox"/> <b>Freigelände</b>	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 140.–	CHF 120.–
<input type="checkbox"/> <b>Verpflegungsstand Freigelände</b>	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 150.–	CHF 130.–

Zeichenerklärung:

— Stellwände durch Veranstalterin gestellt  
 - - - - offen, keine Wände

\* Normtiefe: ab 2 m im Meter-Raster. Minimale Standfläche = 6 m<sup>2</sup>  
 \*\* Minimale Standfläche = 12 m<sup>2</sup>  
 \*\*\* Minimale Standfläche = 24 m<sup>2</sup>

Die Stellwände und Gitterträger sind grundsätzlich im Quadratmeterpreis inbegriffen, müssen aber im Webshop bestellt werden (Grundfarbe weiss).

### 3.1 Wasseranschluss

- Wir benötigen einen Wasseranschluss.  
 Dies ist keine Bestellung einer Leistung. Die Angabe ist aber für die Platzierung wichtig.

### 3.2 Frühbucherrabatt/Preisangaben

Der Frühbucherrabatt wird erst bei der zweiten Rechnung gutgeschrieben und nur gewährt, wenn die Anmeldung bis am 1. November 2020 erfolgt und die Zahlungstermine eingehalten werden. Für Teilrechnungen bildet der Preis **ohne Frühbucherrabatt die Basis**. Alle Preise in Schweizer Franken, exklusive 7.7 % MwSt. Ab dem 2. November 2020 kann der Frühbucherrabatt nicht mehr geltend gemacht werden.

### 3.3 Obligatorische Zuschläge (Alle Preise zzgl. 7.7 % MwSt.)

- **Stromverbrauchsanteil** (Anschlüsse werden gemäss individueller Bestellung separat verrechnet) CHF 6.10/m<sup>2</sup>
- **Pauschalzuschlag** für allgemeine Reinigung des Messegeländes sowie Entsorgung (ohne Stände), Heizung/Lüftung der Hallen, Kontroll- und Aufsichtsdienst in den Hallen, 1 Ausstellerausweis pro 5 m<sup>2</sup> Standfläche (höchstens 10 Ausweise), **Link vom Ausstellerverzeichnis der AMA-Website ([www.ama.ch](http://www.ama.ch)) auf Ihre eigene Website**, Gebühren, Technischen Pikettdienst, Werbung, PR, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Eintrittsgutscheine, Eintrag in der Messezeitung und Internet (Aussteller- und Branchenverzeichnis) CHF 395.–  
 Freigelände CHF 345.–

### 3.4 Obligatorischer Stromanschluss

Mind. ein Stromanschluss Typ 13 zu CHF 230.00 ist obligatorisch.

### 3.5 Zahlungskonditionen

Mit der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang zu seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten sowie allen Nebenkosten. Zahlungsziel 30 Tage.

#### 4.0 Eigener Standbau

Aussteller mit einem eigenen Standbau müssen die maximale Standhöhe von 2,80 Metern (inkl. Blende) einhalten. Höher zu bauen ist möglich, dafür ist jedoch eine entsprechende Bewilligung mit Standplan bei der Messeleitung einzuholen.

#### 4.1 Mietmodulstand

Im Webshop kann ein Modulstand in der Grösse der Standfläche gemietet werden. Detaillierte Infos über die Möglichkeiten und Preise sind unten aufgeführt. Es ist möglich, dass die Abbildungen nicht in allen Details dem Original entsprechen. Sie erhalten in jedem Fall einen auf Sie zugeschnittenen Standplan. Der Preis versteht sich **exkl. MwSt., Standfläche, Eintragungsgebühr, Strom und weiterer Nebenleistungen.**



**Modul «BASIC», CHF 68.–/m<sup>2</sup>**

mindestens 9 m<sup>2</sup>  
 Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 250 cm  
 Plattenteppich rot, blau, grau, anthrazit nach Wahl  
 Gitterträger Chrom, UK 250 cm, OK 275 cm  
 Blendentafel weiss 200 x 40 cm,  
 inkl. Beschriftung (max. 20 Buchstaben)  
 Beleuchtung LED-Spot weiss 25 W,  
 pro 3 m<sup>2</sup> Standfläche 1 Stück  
 Transport, Montage, Demontage  
 exkl. Standfläche



**Modul «COMFORT», CHF 118.–/m<sup>2</sup>**

mindestens 12 m<sup>2</sup>  
 Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 250 cm  
 Plattenteppich rot, blau, grau, anthrazit nach Wahl  
 Gitterträger Chrom, UK 250 cm, OK 275 cm  
 Blendentafel weiss 200 x 40 cm, mit Ihrem Logo  
 Decke Stoff weiss  
 Beleuchtung LED-Spot weiss 25 W,  
 pro 3 m<sup>2</sup> Standfläche 1 Stück  
 Kabine 1 m<sup>2</sup>, mit Falttüre abschliessbar  
 Theke weiss, 103 x 53 cm, Höhe 110 cm, 1 Stück  
 Transport, Montage, Demontage  
 exkl. Standfläche



**Modul «PRESTIGE», CHF 168.–/m<sup>2</sup>**

mindestens 15 m<sup>2</sup>  
 Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 250 cm  
 Rollenteppich «PRESTIGE», Farbe nach Wahl  
 Blenden- und Deckenstruktur System Alu, OK 300 cm  
 Blendentafel weiss 200 x 40 cm, mit Ihrem Logo  
 Decke Stoff weiss  
 Beleuchtung LED-Spot weiss 25 W,  
 pro 3 m<sup>2</sup> Standfläche 1 Stück  
 Kabine 1,5 m<sup>2</sup>, mit Falttüre abschliessbar, Höhe 250 cm  
 Lagergestell in Kabine, 5 Tablare, 1 Stück  
 Theke, Höhe 110 cm, 1 Stück  
 Wandgarderobe mit 5 Kleiderbügel, 1 Stück  
 Tisch weiss, ø 60 cm, Höhe 74 cm, 1 Stück  
 Besprechungsstuhl anthrazit, 3 Stück  
 Transport, Montage, Demontage  
 exkl. Standfläche

#### 5.0 Webshop

Der Webshop beinhaltet die Möglichkeit zur Bestellung mit den Kostenangaben für zusätzliche Einträge im Aussteller- und Branchenverzeichnis, Werbemittel, Elektriker, Sanitär, Standreinigung, Versicherung, Mietmobiliar, Parkplätze sowie Ausstellergutscheine. Diese bestellten Zusatzleistungen werden, soweit kostenpflichtig, separat verrechnet. **Das Ausfüllen des Webshops ist obligatorisch. Bei Nichtausfüllen bis zur angegebenen Frist wird eine Gebühr von CHF 100.– verrechnet.**

# AUSSTELLER REGLEMENT

## Annahme der Anmeldung

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere,

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
  - seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen.
  - seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.
- Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet die Organisatorin. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn die Organisatorin sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

## Rücktrittsrecht/Ausschluss

1. Tritt der Aussteller nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Messeleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:
    - Bei Rücktritt bis 6 Monate vor Messebeginn 1/3 der Flächen-/Standmietkosten
    - Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn 2/3 der Flächen-/Standmietkosten
    - Bei Rücktritt ab 3 Monate vor Messebeginn 3/3 der Flächen-/Standmietkosten– In jedem Fall aber mindestens CHF 800.–
- Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
2. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfall ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zulasten des Ausstellers an die Veranstalterin übergehen.
  3. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.

## Ausstellungsstände

4. Die Innenmasse der Stände beträgt 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. **Systemstände sind deshalb auf der Anmeldung unbedingt zu vermerken.**
5. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schiff, Strohmatten, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsbalons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
6. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,80 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt.
7. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen.
8. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.

## Stand- bzw. Reklamewände

9. Die Höhe der Stand- bzw. Reklamewände, welche fertig montiert zur Verfügung gestellt werden, beträgt 2,50 m.
10. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
11. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

## Hallenböden

12. Die Hallenböden bestehen aus Holz (mobile Zelthallen) mit entsprechendem Unterbau. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m<sup>2</sup>. Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m<sup>2</sup> wird dem Aussteller belastet (CHF 10.– pro m<sup>2</sup>).
13. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

## Finanzielle Bestimmungen

14. Mit der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang von seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten sowie allen Nebenkosten. Zahlungsziel 30 Tage.
15. Nach der Messe werden dem Aussteller alle eingelösten Eintrittsgutscheine und alle zusätzlichen Bestellungen in einer Schlussabrechnung verrechnet. Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7 % MwSt. Diese Rechnung ist innert 10 Tagen netto zu bezahlen.
16. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden zweimal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen.
17. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 1.

## Haftung der Aussteller

18. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
19. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
20. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
21. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## Versicherung

22. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
23. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
24. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. **Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
25. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
26. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
27. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 24). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

## Ausstellerausweise / Eintrittsgutscheine

28. Die Aussteller haben pro 5 m<sup>2</sup> Standfläche Anspruch auf 1 Ausstellerausweis, höchstens jedoch auf 10 Ausweise. Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerausweise zu CHF 10.– pro Stk. bezogen werden.
29. Ferner stehen Eintrittsgutscheine für Kunden und Interessenten zur Verfügung. Diese Gutscheine haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Firmenstempel oder einem Firmeneindruck versehen sind. Eingelöste Eintrittsgutscheine werden dem Aussteller nach der Messe zum Preis von CHF 5.–/Gutschein zuzüglich 7.7 % MwSt. in Rechnung gestellt.

## Ausstellerverzeichnis

30. Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.

## Restaurationsbetriebe

31. Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Getränke der von der Messeleitung vorgeschriebenen Firma führen und bei dieser beziehen.
32. Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 13 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch die Veranstalterin erhoben.

## Rechtliche Bestimmungen

33. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
34. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
35. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeabschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der AMA Messe und Kongress AG, Rössligutstrasse 2, 5000 Aarau, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
36. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschiebepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.
37. Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprecherersatz zu Verkaufszwecken, ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.
38. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Aarau als eingetragener Sitz der AMA Messe und Kongress AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

## Aarau, September 2020